

der sehr erfolgreich beschäftigt werden, wodurch die Geschäfte sich mehr vertheilen und folglich einen raschern Umschwung gewinnen, indem es der Kammer alsdann nicht leicht an Vorlagen fehlen würde.

Abg. Eisenstück: Ich bitte noch einmal ums Wort. Der Grund, der angeführt worden ist von der Ueberladung der Deputation, kann hier nicht ausreichen. Ich muß doch erwähnen, daß von der 1. und 2. Deputation Referate vorgelegen haben, während bei der 3. Deputation Manches noch nicht zur Relation gekommen ist. Diesen Grund kann ich nicht anerkennen, und wenn ein Vorwurf der Art der Deputation gemacht würde, so müßte ich ihn auf das Bestimmteste zurückweisen. Wenn übrigens gesagt worden ist, daß das hohe Dekret Gegenstände in sich fasse, welche die Erledigung der Anträge vom vorigen Landtage enthalten, so ist das richtig, und ich bin der Meinung, daß es dann an die 3. Deputation gehöre. Insofern es aber neue gesetzliche Bestimmungen enthält, gehört es weder der 2. noch der 3. Wenn ein verehrtes Mitglied eine außerordentliche Deputation wünscht, so ist dies Sache der Kammer, sie kann es thun. Ich muß aber gestehen, daß das mancherlei Bedenken unterliegen würde, und dann bei wichtigen Gegenständen der Fall eintreten könnte, daß zu jedem Gesetz und Gesetzen eine außerordentliche Deputation niedergesetzt würde, und das halte ich nicht für heilsam.

Abg. Kour: Zur Widerlegung habe ich nur noch Einiges zu bemerken. Ich bin selbst Mitglied der 1. Deputation, und es wird mir also das, was ich gegen die 1. Deputation gesprochen habe, nicht als Vorwurf gegen andere Deputationen ausgelegt werden können. Ich bitte, dies nicht zu mißdeuten, denn ich habe nur von dem Rechte der Kammer gesprochen: jede ordentliche Deputation auch für eine außerordentliche zu erklären, und ihr das zuzuweisen, was die Kammer glaubt, daß angemessener bei ihr, als bei einer anderen, in Vorberathung gezogen werde.

Abg. v. Thielau: Wenn der Vorwurf auf mich fallen soll, als ob ich mich gegen die 1. Deputation erklärt hätte, so muß ich bemerken, daß ich nur gesagt habe, daß die 1. und 2. Deputation genügende Vorlagen hat, um sich damit zu beschäftigen, und daß es rathsam sei, eine Deputation, die wenig beschäftigt ist, zu Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes zu wählen. Wenn aber die 1. Deputation das Recht vindiziert, alle Gesetzgebungsgegenstände vor ihr Forum zu ziehen, so kann ich mich damit nicht einverstehen. Der Kammer wird jedesmal das Recht vorbehalten werden müssen, zu beschließen, an welche Deputation eine Sache abzugeben ist. Ich wiederhole das, was ich bereits gesagt, daß ich es für höchst unzweckmäßig erkläre, diesen Grundsatz in der Ausdehnung, wie er aufgestellt ist, gelten zu lassen, denn es könnten dann Fälle vorkommen, wenn die Geschäfte sich häuften, daß die Vorlagen nicht aufgearbeitet werden könnten. Es ist aber auch häufig wünschenswerth, daß eine Sache von verschiedenen Seiten beleuchtet wird und nicht immer von denselben Männern, die natürlicher Weise dieselben Ansichten zu Grunde legen, die sie bei der Bearbeitung der andern Gegenstände aufgestellt haben. Es kann daher nur er-

wünscht sein, daß mitunter die Gesetzgebungsgegenstände von einem andern Gesichtspuncte aus bearbeitet und beleuchtet werden, geschähe dieses nun von dieser oder von jener außerordentlichen oder ordentlichen Deputation. Ich glaube nicht, daß die 4. 3. 2. oder 1. Deputation das ausschließliche Recht hat, diesen Gegenstand für sich zu vindizieren.

Vizepräsident D. Haase: Ich stimme dem bei, was der Abg. v. Thielau bemerkt hat, und beziehe mich zur Unterstützung dieser Ansicht darauf, was in §§. 105. und 109. der Landtagsordnung bestimmt ist. In der 105. §. heißt es nämlich: „die Kammer kann, wenn sie es zur Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zur Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Klassen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen, zu dem Ende auch die einer Deputation bereits zugewiesenen Sachen ihr wieder entnehmen.“ In der 109. §. dagegen heißt es: „gehört ein Gegenstand in den Geschäftskreis mehrerer Deputationen, so ist derselbe vorerst an diejenige, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhang zu weisen, daß der Vorstand einen Zusammentritt mit der andern betreffenden Deputation veranlasse.“ Da nun diese Angelegenheit schon früher dem Geschäftskreis der 3. Deputation zugewiesen worden, so dürfte ihr auch nach jenen Paragraphen selbige zu überlassen sein, und wäre, da nöthig, die Weisung zu geben, daß sie in den betreffenden Puncten einen Zusammentritt mit einer andern theilhaftigen Deputation veranstalte.

Abg. D. Schröder: Zur Widerlegung einer vorhin vorgekommenen Aeußerung habe ich Folgendes zu bemerken. Es wurde erwähnt, daß von der 3. Deputation zur Zeit Referate noch nicht erstattet worden wären. Es ist jedoch lediglich gleich beim Anfange des Landtags ein einziger Gegenstand an sie gelangt, der die Lotterien betraf. Der Bericht darüber ist längst erstattet und in der Kammer vorgetragen worden; es war sogar eines der ersten Referate. Alle andere Sachen sind erst 2, 3 Tage vor den Feiertagen an die 3. Deputation gelangt, sie haben also noch nicht bearbeitet werden können, weil es nicht möglich war. Ein Vorwurf kann sie daher nicht treffen.

Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß allerdings bei der 3. Deputation alle Mitglieder zum Theil mit mehreren Arbeiten beschäftigt sind, auch heute wieder Gegenstände an dieselbe gelangen und also wenigstens der Grund, daß die 3. Deputation nicht beschäftigt sei, nicht durchschlagen kann. Indessen haben sich bei der Diskussion verschiedene Meinungen herausgestellt. Die 1. Deputation hat den Gegenstand für sich in Anspruch genommen, die Finanzdeputation ist dabei auch in Frage gekommen, die meisten Stimmen jedoch haben sich für die Abgabe an die 3. Deputation vernehmen lassen. Selbst der Abgeordnete, der hauptsächlich auf Ueberweisung an die 1. Deputation antrug, hat sich zufrieden gestellt erklärt, daß sie an die 3. Deputation gelange, und diese sich mit der 1. zu vernehmen haben werde, wenn es sich dabei um die Gesetzgebung handelt. Es kommt nun darauf an, ob die Kammer diese Meinung theilt, und ich glaube, daß es am zweckmäßigsten sein wird, die Frage darauf zu stellen, ob dieser Gegenstand an die 3. Deputation abzugeben sei, und dann noch darauf, mit welcher Deputation